

# **Satzung**

## **der Gemeinde Mainaschaff**

### **über das Mitführen von Hunden in den öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Mainaschaff**

**Vom 23.01.2015 i. d. Fassung vom 11.12.2024**

Auf Grund von Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 und Absatz 2 der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Mainaschaff folgende Satzung:

#### **§ 1** **Begriffsbestimmungen**

- (1) **Kleine Hunde** sind Hunde mit einer Schulterhöhe **von weniger als** 50 cm, soweit sie keine Kampfhunde sind.
- (2) **Große Hunde** sind erwachsene Hunde, deren Schulterhöhe **mindestens** 50 cm beträgt, soweit sie keine Kampfhunde sind. Als große Hunde gelten erwachsene Tiere der Rassen nach § 1 Abs. 2 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10 Juli 1992 (Kampfhunde der Kategorie 2) in der aktuellen Fassung, für welche die zuständige Behörde die Freistellung von der Erlaubnispflicht nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 LStVG (durch ein Negativzeugnis) festgestellt hat, sowie erwachsene Tiere der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann, Deutsche Dogge und Rhodesian-Ridgeback.
- (3) Die Eigenschaft als **Kampfhund** ergibt sich aus Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10.7.92 (GVBI S. 268), geändert durch Verordnung vom 4.9.2002 (GVBI S. 513, berichtigt S. 583) in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) **Öffentliche Einrichtungen** der Gemeinde Mainaschaff im Sinne dieser Satzung sind:
  - a) der gemeindliche Bauhof mit Wertstoffhof
  - b) der gemeindliche Grünabfallplatz
  - c) der Außenbereich der Maintalhalle einschließlich den dazugehörigen Parkplätzen
  - d) das Sportzentrum Eller (Parkplatz, Zuschauerbereich der Außensportanlagen und Außenspielflächen)
  - e) der Festplatz am Main während der Abhaltung von Festen und sonstigen Veranstaltungen
  - f) der Seniorenpark an der Albert-Einstein-Straße
  - g) das Rathaus der Gemeinde Mainaschaff
  - h) der gemeindliche Grillplatz
  - i) das Feuerwehrgerätehaus mit Rot-Kreuz-Station einschließlich Außenbereiche
  - j) der Waldkindergarten „Fuchsbau“ mit dem nördlich unmittelbar angrenzenden Waldpfad

- k) die gemeindlichen Bolzplätze
- l) die gemeindlichen Kinderspielplätze
- m) die Ascapha Grund- und Mittelschule mit Schulturnhalle sowie Außenflächen, Außensportanlagen und Außenspielflächen, das Multifunktionsgebäude und die Kindertagesstätte Wunderland mit Außenbereichen
- n) das Sportzentrum Eller (Sporthalle mit Kegelbahnbereich, Außensportanlagen und Außenspielflächen)
- o) der gemeindliche Friedhof
- p) die Maintalhalle
- q) das „Alte Rathaus“ in der Schulstraße 4

## § 2

### Mitführen von Hunden; Leinenpflicht

- (1) In den öffentlichen Einrichtungen gemäß
  - a) § 1 Abs. 4 Satz 1 Buchstaben a) bis j) sind Hunde ständig an der Leine zu führen
  - b) § 1 Abs. 4 Satz 1 Buchstaben k) bis q) ist das Mitführen von Hunden untersagt
  
- (2) Die Leine muss reißfest sein und darf bei großen Hunden sowie Kampfhunden eine Länge von 2,00 Metern, bei kleinen Hunden eine Länge von max. 3 Metern nicht überschreiten. Die Person, die einen Hund führt, muss jederzeit in der Lage sein, das Tier körperlich zu beherrschen.
  
- (3) Ausgenommen vom Mitführverbot und der Leinenpflicht nach Abs. 1 sind
  - a) Blindenführhunde,
  - b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, der Bundespolizei, der Zollverwaltung und der Bundeswehr, soweit sie sich im Einsatz befinden,
  - c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
  - d) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst im Einsatz sind,
  - e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert, sowie
  - f) ausgebildete Jagdhunde im Einsatz zur Wildsuche

## § 3

### Verunreinigungen

- (1) Es ist verboten, öffentliche Einrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 4 durch Hunde verunreinigen zu lassen.
- (2) Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 1 der „**Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter in der Gemeinde Mainaschaff**“ es zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit untersagt ist, alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätze (das sind insbesondere, die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitstreifen, die Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen) durch Tiere verunreinigen zu lassen. Vorsätzliche oder

fahrlässige Verstöße können gemäß § 13 der Verordnung mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden.

#### **§ 4 Beseitigungspflicht, Ersatzvornahme**

- (1) Der Hundehalter bzw. –führer bzw. die für den Hund jeweils verantwortliche Person, die entgegen dem Verbot in § 3 Abs. 1 eine öffentliche Einrichtung im Sinne von § 1 Abs. 4 verunreinigen lässt, ist verpflichtet, den Hundekot umgehend zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Zur Aufnahme von Verunreinigungen haben der Hundehalter bzw. -führer bzw. die für den Hund verantwortliche Person eine ausreichende Anzahl geeigneter Tüten, Vorrichtungen oder sonstiger geeigneter Mittel mitzuführen.
- (2) Wird der ordnungswidrige Zustand nicht beseitigt, kann die Gemeinde diesen auf Kosten des Zuwiderhandelnden beseitigen lassen. Eine vorherige Androhung und Fristsetzung ist nicht notwendig, da die sofortige Beseitigung von Hundekot in den öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde im öffentlichen Interesse geboten ist.

#### **§ 5 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500 € belegt werden,
  1. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a) Hunde in öffentlichen Einrichtungen nach § 1 Abs. 4 Satz 1 Buchstaben a) bis j) nicht ständig an der Leine führt
  2. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe b) Hunde in öffentlichen Einrichtungen nach § 1 Abs. 4 Satz 1 Buchstaben k) bis q) mitführt
  3. wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen § 2 Abs. 2 verstößt
  4. wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen § 3 Abs. 1 oder § 4 Abs. 1 verstößt.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

#### **Gemeinde Mainaschaff**

Mainaschaff, den 23.01.2015 (29.11.2021/11.12.2024)

- S i e g e l -

Moritz Sammer  
Erster Bürgermeister